

Hinweise zum Datenschutz im Rahmen der Beantragung von Genehmigungen oder Negativattesten oder anderen Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) und der Zweckentfremdungsverbots-Verordnung (ZwVbVO)

Mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt ein Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DS-GVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Sie werden daher über Folgendes informiert:

Soweit es für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetz (ZwVbG) und der Zweckentfremdungsverbots-Verordnung (ZwVbVO) erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO). Die zuständige Behörde (Behörde, in deren Bezirk die befangene Räumlichkeit liegt) ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter 4.

1. Datenerhebung bei den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten

Nach § 5 Abs. 1 ZwVbG ist das Bezirksamt befugt, personenbezogene Daten von Verfügungsberechtigten, Nutzungsberechtigten und sonstigen Bewohnern des befangenen Wohnraums zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem ZwVbG erforderlich ist. Die Befugnis betrifft folgende Daten:

Personendaten: Familienname, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand.

Wohnungsdaten: Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung des befangenen Wohnraums.

Nutzungsnachweise: Mietvertrag und gegebenenfalls frühere Mietverträge zu dem befangenen Wohnraum, Nutzungsart des befangenen Wohnraums, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege.

Gewerbedaten: Firmenname, Gesellschafter, Gewerbeart.

Nach § 5 Abs. 2 ZwVbG sind die genannten Daten grundsätzlich bei den Betroffenen zu erheben. Die Daten können aber auch bei einem Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (z.B. Internet-Plattform) erhoben werden, wenn die Erhebung bei den Betroffenen nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

Nach § 5 Abs. 3 ZwVbG dürfen die genannten Daten im Einzelfall ohne Kenntnis der Auskunftspflichtigen durch Abfrage beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Bürgeramt), Wirtschaftsamt, Grundbuchamt, Handelsregister, bei der Investitionsbank Berlin und bei anderen Bezirksämtern sowie bei Verwaltern oder Hausverwaltungen der betroffenen Räumlichkeiten erhoben werden, soweit die betroffenen Personen ihrer Auskunftspflicht oder ihrer Pflicht zur Nachweisführung nicht nachkommen, die betroffenen Personen eingewilligt haben oder eine rechtzeitige Kenntnissgabe an die betroffenen Personen nicht möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ihre schutzwürdigen Belange beeinträchtigt werden könnten und diese Stellen auf Grund einer Rechtsvorschrift zur Übermittlung der Daten befugt sind.

Nach § 5 Abs. 4 ZwVbG erteilt die für die Übernachtungsteuer zuständige Behörde auf der Grundlage des ZwVbG in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Nr. 2 der Abgabenordnung dem Bezirksamt auf Ersuchen Auskünfte über die oben genannten und bekannten Daten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind.

Nach § 5 Abs. 7 ZwVbG haben die betroffenen Personen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamts zu gestatten, zu angemessener Tageszeit die befangenen Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten.

2. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Behörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes bzw. der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Frist zur Aufbewahrung bestimmt sich nach der Dokumentationsfunktion der Akte für die Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns und zur Sicherung von Rechten und Pflichten. Die Frist besteht für zehn Jahre nach dem Abschluss der Bearbeitung bzw. im Falle von Genehmigungen, nach dem Auslaufen der Gültigkeit der Genehmigung. Im Falle dauerhafter (unbefristeter) Genehmigungen erfolgt eine Löschung nicht. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

3. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Behörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DS-GVO, da die Datenverarbeitung in den Verfahren nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DS-GVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da rechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften der Behörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer **Beschwerde** an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

4. Kontaktdaten/Adressen

Verantwortliche:

Frau Heiß, Abteilung Bürgerdienste, Ordnungsamt, Straßen- und Grünflächenamt, Tempelhofer Damm 165, 12099 Berlin, Telefon: 030-90277-6003, E-Mail: Sandra.Tabbert-Keske@ba-ts.berlin.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Herr Mugler, John-F.-Kennedy-Platz, 10825 Berlin, Telefon: 030-90277-4746, E-Mail: post.datenschutz@ba-ts.berlin.de

Landesdatenschutzbeauftragte:

*Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin, Telefon: 030-13889-0,
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de*